



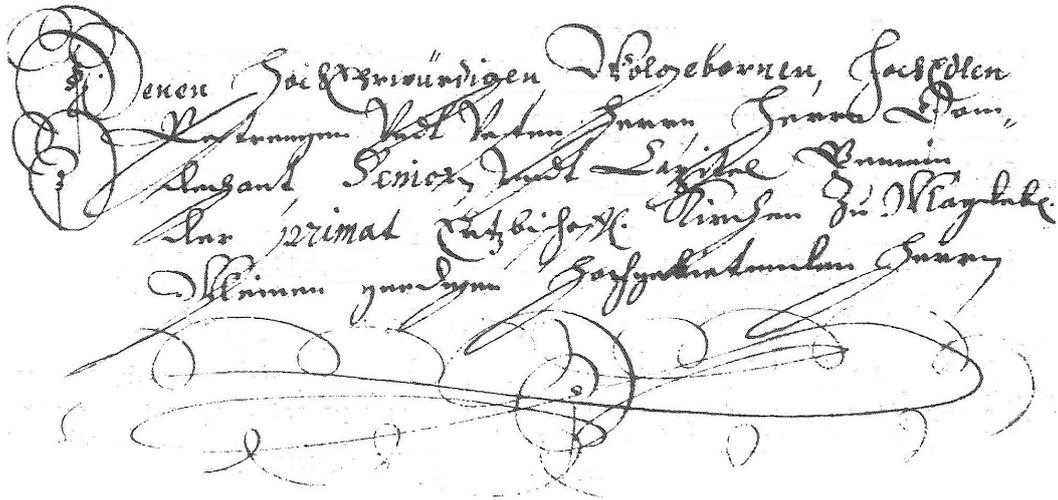
Articuli deß Leineweber Handwercks zu Egelu.

1648

Transkribiert,
ins Neudeutsche übertragen
und mit Amerkungen versehen
von Ernst Herbst

Atzendorf, im August 2017

Denen Hoherwürdigen, Wolgebornen, HochEdlen
Gestrengen Vndt Vnsern Herrn, Herrn Dom=
Dechant, Senior, Vndt Capitel Gemein
der primat Ertzbischoffl. Kirchen Zu Magdeburgk
Meinen gnedigen Hochgebietenden Herrn



Denen Hoherwürdigen Wolgebornen, HochEdlen
Gestrengen Vndt Vnsern Herrn, Herrn Dom=
Dechant, Senior, Vndt Capitel Gemein
der primat Ertzbischoffl. Kirchen Zu Magdeburgk
Meinen gnedigen Hochgebietenden Herrn

Untertenige bitte, ewer hochehrwürden und gnaden uns die gnade erweisen, und wie den schmieden, schustern, schneidern und andern Handwerken zu Egelu vor diesem löblich widerfahren, also auch uns mit einem Innungs privilegio begnaden wollen, das wollen wir und unsere nachkommen höchlich rühmen, undt befehlen ewer hochehrwürden und gnaden göttlichen väterlichen obacht, zu allen hochansehnlichen wohlergehen.

Datum Egelu den 22. April ao. 1648

E. hochehrw. und gn. untertenige pflichtschuldige die sembtliche
Leineweber unter dem Amte Egelu

Artikel des Leineweber Handwerks zu Egelu von 1648.

1.

Sollen und mögen die Handwerke¹ der Weber nicht allein in unserer Stadt Egelu, sondern auch auf den Dörfern dem alten Herkommen und Gebrauch nach ihr Handwerk treiben, und soll ihnen darin kein Eintrag geschehen.

2.

Sollen alle itzo in oben bemeldeter Stadt und den Dörfern unseres Amts Egelu² wirklich vorhandenen Meister zu dieser Innung³ tüchtig erachtet und zugelassen sein.

3.

Sollen die sämtlichen Meister jährlich drei Morgensprachen⁴ halten, als die 1. am Montag nach Pfingsten, die 2. am Montag nach Michaelis⁵ und die 3. am Montag nach purificationis Mariae⁶. Bei diesen Morgensprachen sollen die sämtlichen Handwerksmeister der Weber zuförderst 1 Groschen⁷ in die Lade⁸ legen, dann sollen sie sämtlich zwei Handwerksmeister erwählen, als einen aus der Stadt und einen von den Dörfern, welche das Geld einnehmen, und wenn das Jahr um ist, vor der Lade über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnungen tun sollen, und alsdann abtreten, auch die Rechnung denen übergeben, so an ihre Stelle zu Handwerksmeistern erwählt werden.

4.

Sollen die Meister der Weber Macht haben, drei Stellen⁹ zu setzen und darauf Gesellen und Jungen zu fordern.

5.

Wenn ein Meister einen Lehrjungen für der Weber Handwerk aufnehmen wolle, dann soll der Junge vorerst seinen Geburtsbrief¹⁰ dem Handwerke einbringen und einen halben Taler in die Handwerkslade zu geben schuldig sein, auch dem Handwerke angeloben, dass er seine drei Jahre richtig ausstehen wolle; nach verflossenen drei Jahren soll der Meister, bei welchem der Junge gelernt, ihn vor der Gesellenlade frei- und lossprechen, dass er seine Lehrjahre ehrlich und redlich ausgestanden, auch soll der Lehrjunge zu selbiger Zeit, wenn er losgesprochen¹¹ wird, in der Gesellen Briefschaft¹² 6 Groschen in die Lade legen.

6.

Es soll ein Meister an den Sonntagen, Feier- oder publizierten Bußtagen weder für sich selbst arbeiten, noch seinen Gesellen und Jungen solches gestatten; sollte solches geschehen und die Schuld würde an dem Meister sein, soll er für sich einen Taler, für den Gesellen oder Jungen 12 Groschen Strafe geben, wovon der Obrigkeit jeden Orts die Hälfte und das Handwerk die andere Hälfte bekommen soll. Würde aber der Geselle wider des Meisters Geheiß solches tun, soll er 12 Groschen erlegen, halb der Obrigkeit und halb dem Handwerke verfallen.

7.

Es sollen die Meister der Weber Macht haben, in ihren Werkstätten allerlei Arbeit an Zeug zu machen, als Leinen, Wolle, Zwillich¹³, Musselin¹⁴ und Barchent¹⁵, auch alles und jedes, was dem Handwerke gemäß ist, auch gemalte Arbeit¹⁶. Ein jedweder Meister soll die Macht haben, auf den Markttagen auszuschneiden und zu verkaufen was er machen kann.

8.

Es sollen die sämtlichen Meister der Weber den Leuten ihr rechtes Gewicht und Ellen¹⁷ [*Ellen für „Maß“*¹⁸] als vertrautes Gut wiedergeben, wofern das Garn von ihm selber richtig befunden wird und nicht auf falsche und allzu kurze Bossel [*Kugeln*] gewunden ist, denn die Bosseln sollen 4 Ellen und 1 Viertel [Elle] weit sein und müssen volle Schock¹⁹ gehaspelt werden, wenn sie [*die Kunden*] nicht wiegen wollen. Wenn aber jemand aufs Gewicht will arbeiten lassen, soll der Meister schuldig sein, solches anzunehmen, wer hier wider tun wird, soll in drei Taler Strafe verfallen sein, halb der Obrigkeit und halb der Innung.

9.

Sollen sie den Leuten die übliche volle Breite²⁰ geben und sie mit Verkürzung der gebührlichen Breite nicht betrügen, als die Breite des Leinwebers ist 6 Viertel [Ellen], wenn es auf die Elle gemacht wird, bei obiger Strafe, wer aber aufs Gewicht arbeiten lässt, muss sein Gewicht wieder haben, wie vorher gemeldet.

10.

Soll ein Meister dem andern die Arbeit nicht abspannen, nicht von Haus zu Haus laufen und die Arbeit suchen. Wohin er gefordert wird, mag er wohl gehen, ob er gleich davor in demselben Hause keine Arbeit gehabt hätte. Noch soll einer dem andern sein Gesinde abspannen, bei 12 Groschen Strafe. Hierbei wird auch jedem nicht verboten, wenn er was zu werken hat, dass er es außerhalb des Gerichts an andern Orten machen lasse, welches jedem freisteht.

11.

Wenn ein Geselle sich bei einem Meister in Arbeit einsetzt und es ihm bei demselben Meister nicht gefallen möchte, so dass er gesonnen, sich bei einem andern Meister in Arbeit einzulassen, soll keinem zu dieser Innung gehörigen Meister vergünstigt und zugelassen sein, einem solchen Arbeit zu geben, sondern es soll selbiger Geselle ein drittel Jahr an einem andern Orte gefordert werden, ehe er bei diesem Innungsverwandten arbeiten soll; so als einer oder der andere dawider handelt, soll er, der Geselle, dem Handwerk mit 12 Groschen, und der Meister, so er solchen wider diesen Artikel annimmt, 1 Taler Strafe verfallen sein.

12.

Sollen die Meister gute Leinwand machen, oder wenn der eine oder der andere den Leuten verderben sollte, soll er schuldig sein, die verdorbene Leinwand zu sich zu nehmen und dem gütlich zu bezahlen, auch darüber vom Handwerk gestraft werden.

13.

Sollen Störer²¹, welche der Innung nicht hätten oder haben wollten, auf dem Weberhandwerk in der Stadt oder den Dörfern dieses Amtes Egeln nicht gelitten noch geduldet werden; wofern solche befunden und die Meister den Weber annehmen sollten, soll ihnen auf Befehl des Amtes und des Rates, worunter die Störer sich aufhalten, ein Gerichtsdienner zugegeben werden, um dem betroffenen Störer das Garn neben dem Werkzeug zu nehmen, ihn in des Amtes oder Rates Gericht einzubringen, bis folgend der Störer sowohl als der Wirt, so ihn geherbergt, von der Obrigkeit zur gebührlichen Strafe gezogen worden, das Garn aber soll demselben, welchem es gehört, wieder abgefolget werden.

14.

Wenn das Handwerk der Weber in der ordentlichen Morgensprache oder zu andern Zeiten zusammenkommen, soll keiner den andern injuriren, schelten oder Lügen strafen, willentlich bei dem Namen Gottes fluchen oder schwören, noch mit tödlichem Gewehr vor der Lade erscheinen, alles bei Strafe eines halben Talers, so oft es geschieht.

15.

Sofern ein Meister gegen denen anderen anstößiglich und des Handwerks halber streitig würde oder freventlich vermeinte, dem Handwerk nicht zu folgen, so viel es diese Artikel betrifft, darüber er die Obrigkeit überlaufen, seine Klage bei derselben anzubringen, damit er sich den Innungsartikeln nicht unterwerfen wolle, derselbe soll, wenn er Unrecht hat, in 2 Taler Strafe verfallen sein, halb der Obrigkeit und halb der Innung.

16.

So aber einer von dem Handwerk zu tun hätte und von demselben einen solchen Bescheid bekäme, womit er nicht friedlich [*zufrieden*] sein könnte, derselbe soll genug Fug und Macht haben, sich dessen bei seiner Obrigkeit zu beschweren, seine Notdurft²² dabei vorzubringen und Recht zu vernehmen.

17.

Wenn einem Meister vom Handwerk eine Strafe zuerkannt wird, er aber des Handwerks Strafe nicht erlegen noch sich mit demselben nach Inhalt der Artikel abfinden wollte, soll das Handwerk Macht haben, selbigem das Handwerk zu legen, so lange bis er seine vermeinte Notdurft bei der Obrigkeit suche, wenn dann die Obrigkeit erkennen wird, dass er wider die Artikel gesündigt, soll er in die Strafen des 15ten Artikel verfallen sein und seines Handwerks zeitweilig nicht Macht haben, bis die Strafe wirklich erlegt sei. Sollte aber befunden werden, dass das Handwerk sich zu einer Unrichtigkeit genötigt und wider die Artikel bestimmt hätte, soll der Handwerksmeister von der Obrigkeit seines Amtes entsetzt und diejenigen mit einer ansehnlichen Geldbuße, nach der Sache Bedetung, uns und unserm Amte Egeln verfallen sein.

18.

Soll derjenige, so begehrt Meister zu werden, zum wenigsten erst ein Jahr gewandert haben, und dann auf den gewöhnlichen drei Morgensprachen einem Handwerke zum Mutgelde²³ erlegen bei der ersten Morgensprache 1 Groschen, bei der zweiten 2 Groschen und bei der dritten 3 Groschen, und seinen Geburts- wie Lehrbrief einbringen, wobei zu erinnern ist, dass, wo sich des Geburtsbriefs halber Irrung und Missverständnis ergeben, selbige der Obrigkeit vorgezeigt und darüber, ob sie berechtigt sind oder nicht, erkannt werden solle.

19.

Es soll auch keiner bei dem Handwerk der Weber zum Meister auf- und angenommen werden, er habe denn in den Städten das Bürgerrecht²⁴ genommen und in den Ämtern die Aufnahme erlangt, und sich also als Bürger und Untertan erkannt, welches er in der Morgensprache vor der Lade mit einem Amts- oder Ratsschein beweisen soll, auch dafür dem Amt 12 Groschen anstatt eines Pfunds Pfeffer, dem Rate 6 Groschen wegen der Lade, und der Innung 2 Gulden magdeburgischer Währung samt 3 Pfund Zinn oder eine Kanne, der Kirche zu Egeln 2 Pfund Wachs erlegen.

20.

Soll keinem zu arbeiten vergünstigt werden, er habe denn zuvor sein Meisterstück, von 30 Ellen Leinwand mit vier oder 36 Gängen, oder von 24 Ellen von Drell²⁵ gemacht; so oft ein Mangel von dem Schaumeister²⁶ befunden, ist solches in des Handwerks Strafe gezogen und vorbehalten worden.

21.

Ein jedweder, welcher Meister geworden und seiner Sache Ausführung gemacht, dass er für einen Meister bestehen und von der Innung auf- und angenommen worden, soll dem Handwerk anstatt des Meisteressens 2 Taler in die Lade geben, hätte aber der Meister Beliebung, eine Mahlzeit zu geben und das Geld zu behalten, soll solches in seiner Willkür stehen.

22.

Wenn ein fremder Meister aus andern Städten allhier zu wohnen und sich der Weber Arbeit zu gebrauchen begehrt, derselbe soll seinen Lehr- und Geburtsbrief einbringen, auch das Handwerk gewinnen mit 12 Groschen dem Amte, 6 Groschen dem Rate und 2 Talern der Innung, wie auch dem Zinn und Wachs und der Mahlzeit, außer dem Mutgeld.

23.

Es sollen der Meister Kinder alles und jedes wider diese Innung befreit sein, ohne das Meisterstück zu machen und dem Amte die 12 Groschen für 1 Pfund Pfeffer zur recognition²⁷ zu geben, und dem Rate 6 Groschen, der Kirche das Wachs; ingleichen soll dieses alles gleich eines Meisters Sohn zu genießen haben, wer eine Witwe freit.

24.

Wenn ein Meister oder eine Meisterin, ingleichen deren Kind, mit Tode abgehen möchte, sollen die jüngsten Meister sich in allen Wegen zum Tragen [des Sarges] gebrauchen lassen und solches dem Handwerk zur Ehre zu tun schuldig sein, auch sollen alle Meister und Gesellen des Orts, wo die Leiche begraben wird, dieser folgen, bei Strafe von 6 Groschen.

25.

Die Lade soll allezeit in Egeln bleiben.

26.

Es soll auch kein unehrlicher Geselle in dem Handwerk gelitten und gefördert werden, zugleich keiner fremden Frau zu weben verstattet werden, sie sei denn eine Meisterin oder eines Meisters Tochter.

27.

Es sollen hinführo der Leineweber Kinder, zu dieser Zunft gehörig, in allen andern ehrlichen Zünften und Gilden ohne Widerrede oder Zweifel als ehrliche Leute aufgenommen werden.

28.

Würde ein Meister aus des Handwerks Lade zu seiner Notdurft etwas an Geld borgen, derelbe soll ein Jahr und Tag solches Geld wieder in die Lade verschaffen; auf den Fall dass er solches nicht tun würde, soll die Innung Macht haben, ihm das Handwerk zu legen, es sei denn, dass er sehr notdürftig wähe, und um weitere dilation [*Verlängerung*] bei der Innung anhielte, oder er erlegte es terminweise, welches alles auf der Obrigkeit Erkenntnis gebracht.

29.

Soll alles und jedes, was in der Meister Lade an Geld gefunden wird und einkommt, dem ganzen Handwerk zum Nutzen angewendet werden, sowohl den Armen, Bedürftigen und Kranken zur Hilfe.

30.

Sollen die Meister in unserer Stadt und den Dörfern die Ordnung und Artikel zu keinem eigenen Nutzen und der Leute Beschwerden brauchen, sondern von den Leuten für ihre Arbeit nehmen, was redlich und billig, damit sie auskommen können, und sonst in der Nachbarschaft üblich ist. Würde aber erfunden werden, dass sie in diesem und anderem [treu]brüchig und nicht haltend, oder dass sie diese Artikel in gleicher Weise missbrauchten, wollen wir uns vorbehalten, diese Ordnung wiederum abzutun oder unserem Gefallen nach zu mehren und zu ändern. Auch wollen wir uns vorbehalten haben, daß uns und unsere Beamte diese sie Artikel nicht überall binden sollen.

Anmerkungen

DWB: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm.

Online: <http://woerterbuchnetz.de/cgi->

[bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GB11740#XGB11740](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GB11740#XGB11740)

Krönitz, das deutsche Google des 18. Jh.: Oeconomischen Encyclopädie von Johann Georg Krönitz.

Oeconomische Encyclopädie online: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

¹ **Hand=Werk:** (2) Figürlich. (a) Die sämtlichen Personen, welche ein gemeinschaftliches Handwerk treiben, die Zunft, Innung, Gilde, das Mittel oder Gewerk. Das Handwerk zusammen kommen lassen. Jemanden bei dem Handwerke, oder vor dem Handwerke verklagen. In das Handwerk freien oder heiraten, eine Person gleiches Handwerks heiraten; imgleichen, durch Heirat ein Glied einer Zunft werden. (b) Deren Versammlung. Handwerk halten, oder das Handwerk halten. Vor das Handwerk gefordert werden. Zuweilen werden auch nur die versammelten Ältesten und Vorgesetzten unter dem Namen des Handwerks verstanden. Daher: Handwerksälteste, erwählte Beisitzer des Obermeisters eines Handwerkes, welche bei manchen Handwerken Fürmeister, Oberälteste, Alter=Männer, Handwerksmeister u. s. f. genannt werden. [*Krönitz*]

² **Amt Egelu:** im Unterschied zur Stadt Egelu die Gesamtheit der Dörfer Altenweddingen, Atzendorf, Bleckendorf, Altemarkt Egelu, Etgersleben, Schwaneberg, Tartun und Wolmirsleben, verwaltet vom Amthauptmann auf der Wasserburg Egelu mit eigener Wirtschaft und Vorwerken.

³ **Innung:** eine durch obrigkeitliche Gewalt bestätigte Gesellschaft eines Gewerbes, und die zu einem Gewerbe einer Art miteinander verbundenen Personen an einem Orte. In eine Innung treten. Die Kramerinnung. Die Innung der Schuster, Schneider, Tischler u. s. f. Vor die Innung gefordert werden, vor die versammelten Glieder einer solchen Gesellschaft. An andern Orten heißt eine solche Innung eine Zunft, eine Brüderschaft, eine Gilde, ein Gewerk, eine Zeche; in Niedersachsen: ein Amt, eine Beliebung u. s. f.

Es ist von dem alten Zeitworte *innen*, welches ehemals für einen, einigen, vereinigen, gebraucht wurde; daher man für Innung auch Einung, Einigung findet.

Daher der *Innungs=Brief* eine jede Urkunde, welche eine Innung, deren Freiheiten und Gesetze betrifft.

Der *Innungs=Pfennig*, bei einigen Handwerkern ein gewisses Geld, welches sie zu bestimmten Zeiten zu den Bedürfnissen ihrer Innung geben; das Innungsgeld. [*Krönitz*]

⁴ **Morgensprache:** besprechung, beratung zur morgenzeit von handwerksmeistern, beratung der Innungsangelegenheiten [*DWB*]

Morgensprache: ein nur noch in einigen Städten Niederdeutschlands übliches Wort, die Versammlung und Beratschlagung der Glieder einer Gesellschaft am Morgen oder Vormittage zu benennen. So ist in Bremen die Morgensprache oder der Morgenrat die vorläufige Versammlung der vornehmsten Ratsglieder des Morgens vor der Versammlung des ganzen Rats. In weiterer Bedeutung werden die Versammlungen der Zünfte und Innungen noch an manchen Orten Morgensprachen genannt, weil sie gemeinlich des Vormittags gehalten werden, wo denn auch die Handwerksherren oder Zunft Herren, d. i. diejenigen Rats Herren, welche der Zunft vor und beigesetzt sind, den Nahmen der Morgensprachsherren führen. [*Krönitz*]

⁵ **Michaelistag:** 29. September

⁶ **Tag Purificatio Mariae:** Darstellung des Herrn, lateinisch Praesentatio Jesu in Templo, altertümlich Jesu Opferung im Tempel, volkstümlich auch Mariä Lichtmess (früher auch Mariä Reinigung, Purificatio Mariae) oder (veraltet) Unser Lieben Frauen Lichtweihe, ist ein Fest, das am 2. Februar, dem vierzigsten Tag nach Weihnachten, gefeiert wird. [https://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_des_Herrn]

⁷ **Groschen:** Name einer mehrtheils aus Silber geschlagenen Münze, welche in Deutschland der 24te Theil eines Talers ist, 4 Dreier oder 12 Pfennige hält, und in Schlesien und einigen andern Gegenden auch ein guter Groschen heißt, zum Unterschiede von den Kaiser-, Marien- oder Silbergroschen, welche eine etwas kleinere Münzart sind, und in denjenigen Gegenden, wo sie gelten, auch nur Groschen schlechthin genannt werden. [*Krünitz*]

⁸ **Lade:** Bei den Handwerkern wird der Kasten oder das Behältnis, worin sie ihre Freiheitsbriefe, Urkunden, Rechnungen, Briefe und Gelder der Innung oder gemeinschaftliche Kasse verwahren, die Lade oder Meisterlade genannt, welchen Namen auch figürlich die Zusammenkunft der Vorsteher und Meister einer Zunft führt, weil sie an dem Orte, wo diese Lade sich befindet, geschieht, und dieselbe dabei geöffnet wird. Daher rührt der Ausdruck: bei offener Lade; denn so oft das Gewerk zusammen kommt und die Gilde versammelt ist, etwas zu verhandeln, muß solches bei offener Lade geschehen, und diejenigen, die bei der Innung etwas vorzubringen haben, müssen solches, wenn es gültig sein soll, vor offener Lade tun. Wenn eine solche Lade von einem Orte zum andern gebracht wird, geschieht es mit vielen Zeremonien. Daher heißt bei den Handwerkern *Hauptlade* die vornehmste Lade eines Landes oder einer Gegend, von welcher die andern Laden abhängen, welche daher Bei- oder Nebenladen genannt werden. Einige Handwerker haben in einigen Reichsstädten ihre Hauptladen, vor welche dasjenige, was vor den Partikularladen nicht ausgemacht werden konnte, gleichsam als durch eine Appellation gebracht wurde; es sind aber solche durch den Reichsschluß 1731 von Handwerksmißbräuchen abgeschafft. [*Krünitz*]

⁹ **Stelle** hier in ganz modernem Sinne für Arbeitsplatz.

¹⁰ **Geburts=Brief:** ehemals der Mannrechtsbrief, ein Brief, d. i. Urkunde oder Schein, ein glaubhaftes Zeugnis von der Obrigkeit, daß jemand aus einem untadelhaften Ehebetto, recht und ehrlich, deutscher Nation und redlichen Herkommens, auch niemanden mit einiger Leibeigenschaft verbunden noch verpflichtet, erzeugt und geboren sei. Ohne ein solches Zeugnis kann niemand in die Lehre bei einem Handwerke aufgenommen werden. [*Krünitz*]

¹¹ **Lossprechen:** Wenn ein junger Handwerker oder Künstler seine Lehrjahre überstanden hat, so wird er frei- oder losgesprochen, und tritt in den Gesellenstand. Dieser Übergang ist, der Gewohnheit gemäß, mit Zeremonien verbunden, deren Absicht dahin geht, daß die Lehren und Ermahnungen, die ein Lehrherr oder Meister seinem Lehrlinge noch zuletzt als Vater und Freund zu geben pflegt und die dessen glückliches Fortkommen bezielen, versinnlicht werden sollen. . . . Ist die Prüfung und das Probestück so ausgefallen, daß es dem Meister und dem Lehrlinge zur Ehre gereicht, so ist gegen die Freisprechung nichts einzuwenden, vielmehr muß es dem Meister angenehm sein, daß er denselben so weit gebracht hat, sein Glück in auswärtigen Werkstätten so gut als in seiner Vaterstadt machen zu können. Die Sorge des Meisters wird folglich dahin gehen, daß er bei offener Lade, im Beisein derer, die es bezeugen müssen, gesetzmäßig freigesprochen, daß sein Lehrbrief gehörig ausgefertigt, und daß ihm eine Kundschaft, dem Herkommen gemäß, gegeben werde. Überdem aber ist es heilsam, wenn die oben erwähnten Zeugnisse des Meisters, der Gesellen und anderer, die seine Aufführung in der Lehre betreffen, das Resultat über seine angestellte Prüfung und das Probestück nebst seinem Geburtsbrief oder Taufschein und dem Lehrbrief in die Lade kommen. . . . Endlich gedenke ich auch noch der Verbindlichkeit des Lehrlings gegen seinen Lehrmeister. Der neue Handwerksgesell hat seinem Lehrherrn die ganze Geschicklichkeit zu verdanken, durch welche er in der Folge seinen Lebensunterhalt gewinnen kann. Hieran hat die Zunft oder Innung weiter keinen Anteil, als insofern der besagte Lehrmeister ihr Mitglied ist, obgleich in ihrem Namen der Lehrbrief ausgefertigt und die Kundschaft unterschrieben wird. Natürlicher Weise bleibt daher eine stete Verbindung zwischen dem Lehrherrn und dem Ausgelernten, die von Seiten des ersten durch das Wohlgefallen an dem Gegenstand seiner glücklich angewandten Bemühungen und von dem zweiten durch dankbare Erinnerung an die Ursache seiner erlangten Geschicklichkeit geknüpft wird. [*Krünitz: Lehrling*]

¹² **Briefschaften:** briefliche Urkunden oder Dokumente. Unter diesen Worten werden nicht allein die eigentlich sogenannten Briefe, sondern auch die öffentlichen Instrumente, als: Kontrakte, Obligationen, Freiheitsbriefe und allerhand Urkunden verstanden. [Krünitz]

¹³ **zwillich:** doppelfädiges gewebe; derber Leinen- oder baumwollstoff [DWB]

¹⁴ **Musselin:** Mousselin, im deutschen oft auch Nesseltuch, Nesteltuch und Netteltuch genannt, sind feine klare baumwollene Gewebe, die entweder ganz glatt, wie Kattun gewebt, oder mit gezwirnten Fäden gestreift sind. [Krünitz]

¹⁵ **Barchent:** Parchent, Barchet, Barchent=Zeug ist eine Gattung Zeuges, welcher auf einer Seite wie gekreuzt zu sein scheint. Es unterscheidet sich der Barchent 1) durch die Materie, von Leinwand und schafwollenen oder kamelhärnen Zeugen. Denn kein Barchent kann ohne Baumwolle sein, als welche die Hauptmaterie des Barchents ist; der folglich ein baumwollenes Gewebe ist. 2) sonderlich durch die Dichtigkeit, und weil er zwar ungemodelt, jedoch dem Zwillig ähnlich gemacht wird, unterschieden. Er ist unter sich selbst auch, seiner Breite, Farbe und Güte nach, unterschieden. Es giebt z. E. weißen und buntgestreiften, doppelten und einfachen, Bett-, und Futterbarchent. [Krünitz]

¹⁶ **Gemalte Arbeit:** hierzu finde ich im Ausstellungskatalog "Klosterarbeiten aus dem Bodenseeraum", Bregenz 1986: „Die Ursulinen arbeiteten gerne mit glänzenden Seiden- und Goldfäden. Besonders begabt war Anna Maria Marzohl (1636-1712). Von ihr heisst es in der Ursulinen Chronik: „Sie war unverdrossen in der Arbeit, sonderbar wohl geübt in der Arbeit, so man der gemalte Stich oder Arbeit nennt.“

[<http://www.annatextiles.ch/publications/kirchtex/kige.htm>]

¹⁷ **Elle:** 1. Eigentlich der Teil des Vorderarmes von dem Ellbogen bis zur Handwurzel; in welcher Bedeutung es aber längst veraltet ist. 2. Ein Längenmaß, welches in den ältesten Zeiten der Länge dieses Teils des Armes gleich, aber nachher allerlei Veränderungen ausgesetzt gewesen ist, und noch jetzt in Deutschland von ungleicher Länge ist. 3. Die nach dem Ellenmaße bestimmte Sache. Eine Elle Tuch. Sechs Ellen Band. [Krünitz]

¹⁸ **elle** dient häufig für angaben der länge, breite, dicke, weite, höhe und tiefe [DWB]

¹⁹ **Schock:** In engerer Bedeutung ist das Schock ein Menge einzelner Dinge von einer bestimmten Zahl, wo aber die Schocke nicht überall gleich sind. Man hat eigentlich im Zählen zweierlei Schock, das alte, welches 20 Stück, und das neue, welches 60 Stück enthält. In vielen Gegenden beträgt ein Schock nur 20 Einheiten; hierunter sind aber immer alte Schock verstanden. [Krünitz]

²⁰ **Breite:** Bei den Zeugen und allen demjenigen, was auf einem Werkstuhle fabriziert und nach der Elle, nach dem Stabe oder nach irgend einem andern Längenmaße gemessen wird, wird die eigentliche Breite zwischen beiden Saalbändern oder Saalleisten [*Saalband, Sälband, Selbende, Saalleiste, Leiste, das äußerste Ende eines Gewebes, welches dessen Breite auf beiden Seiten einschließt. Alle gewebte Zeuge haben ihre Saalbänder. Die Saalbänder werden gemeiniglich von Ziegenhaaren oder Hundehaaren oder auch von Wolle gemacht.*] genommen. In solchem Verstande sagt man z. B. eine Breite Zeuge, eine Breite Tuch, eine Breite Leinwand, eine Breite Taffet etc. desgleichen: man müsse so und so viel Breiten von einem Zeuge oder Tuche zu einem Kleide haben, u. s. w.

²¹ **Störer:** „einer, der auf die stör (*arbeit eines handwerkers ausserhalb seiner eigentlichen werkstätte im kundenhaus, eigentlich entsprechend 'störung der zunft'*; ein handwerker, der solche arbeit übernahm, verging sich gegen die handwerksordnung) geht“, überhaupt „pfuscher, der unbefugt ein handwerk treibt“ [DWB]

²² **Nothdurft:** [*hier*] was zur vertheidigung einer rechtssache erforderlich ist, sowie die einem zustehende rechtsbefugnis und rechtswolthat. [DWB]

²³ **Mutgeld:** dasjenige Geld, welches man bei der Mutung [*Bei den Handwerkern verrichtet ein Gesell die Mutung, wenn er förmlich um Erteilung des Meisterrechts anhält.*] für die

Erteilung der verlangten Sache entrichtet, besonders bei den Handwerkern. Sofern dieses bei jeder Mutung ehemals ein Groschen war, wird es auch der Mutgroschen genannt. [*Krünitz*]

²⁴ Die **Bürger=Rechte** sind entweder solche, so die Bürger berechtigten, an den Stadtoberkeitsrechten oder ihrem Jure publico teilzunehmen, oder es sind nur Privatrechte, die ihren Stand, Nahrung und Güter betreffen. Bei diesem allen aber ist auch noch dieses bekannt, daß man 1) unter dem Rechte, Bürger zu werden, 2) unter dem Bürgerrecht an sich selbst, 3) unter dem Rechte solches zu exerzieren, und endlich 4) dem Exercitio selbst, einen großen Unterscheid machen müsse. Denn viele haben vor andern ein Recht zum Bürgerrecht, z. E. die Bürgerskinder; sie haben aber das Recht noch nicht selbst, bis sie zu Bürgern gesprochen worden. Viele sind Bürger und haben das Bürgerrecht; allein, sie müssen und können nicht alle und jede Bürgerrechte ohne Unterscheid, sondern in gewisser Ordnung nur, ausüben, z. E. in gewisser Zunftordnung, dazu sie die Rechte dieser Zunft auch erst gewinnen müssen, ob sie gleich das Recht haben, ein Zunftgenosse in der Stadt durch das erlangte Bürgerrecht zu werden. Viele haben endlich das Recht, solches zu exerzieren, jedoch das Exercitium nicht selbst von diesen und jenen, weil sie nicht in der Stadt wirklich sind, oder weil sie andern solches aufgetragen haben. [*Krünitz*]

²⁵ **Drell:** Drillich, eine Gattung leinenes Gewebes, welches mit dreifachen Fäden gewebt wird und Bild und Modell auf beiden Seiten, und zuweilen auch wohl gezogene Arbeit hat. Es wird auch Dreydraht, im Nieders. aber Drell genannt. [*Krünitz*]

²⁶ **Schaumeister:** bei einigen Handwerkern einiger Gegenden ein Meister, welcher dazu verordnet ist, die von den übrigen Meistern seiner Zunft gefertigten Waren zu beschauen, damit sie nach dem von der Obrigkeit vorgeschriebenen Reglement gefertigt werden. Dergleichen verpflichtete Schaumeister findet man bei den Wollen-, Baumwollen-, auch Seiden- und Leinwandmanufakturen. Sie müssen hier darauf sehen, daß die Ketten ihre gehörige Anzahl Faden haben, wie es vorgeschrieben worden. [*Krünitz*]

²⁷ Recognosciren oder Agnosciren, so wie **Recognition** oder Agnition, ist eine gerichtliche Handlung, da eine Urkunde, z. B. ein Kontrakt, eine Schuldverschreibung, eine Bürgschaft, ein Wechsel etc. die wider jemanden aufgewiesen wird, ihm vorgelegt wird, damit er dieselbe erkenne und für gültig und richtig annehme und erkläre, oder seine Einrede dawider anzeige und sie eidlich entkenne. [*Krünitz*]